

Richtlinie des Vorstandes der KVWL zur Förderung der Weiterbildung grundversorgender Fachärzte

Anlage 1

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe und die Krankenkassen fördern nach § 75a Abs. 4 Nr. 5 und Abs. 9 SGB V die ambulante Weiterbildung in grundversorgenden Fächern in den Praxen zugelassener Ärztinnen und Ärzte und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren. Zu Umfang und Durchführung der finanziellen Förderung schließt die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem Spitzenverband Bund und der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine Fördereinbarung. Bundesweit sind bis zu 2.000 Weiterbildungsstellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung finanziell zu fördern, davon mindestens 250 VZÄ in der Kinderheilkunde. Die Förderhöhe beträgt ab dem 01.01.2025 monatlich 5.800 € für eine Vollzeitstelle.

In Westfalen-Lippe können im Jahr 2025 maximal 197,69 VZÄ gefördert werden. Mitte November 2024 sind bereits Fördergenehmigungen im Umfang von knapp 56 Prozent des Jahresbudgets erteilt (111,04 VZÄ), so dass von einer Überschreitung des Kontingents im Jahr 2025 auszugehen ist. Daher ist eine Priorisierung vorzunehmen.

Die verbleibenden Förderkontingente für 2025 werden wie folgt verteilt:

1. Eine Fachgruppe darf maximal 25 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Förderstellen, aufgerundet auf die nächste volle Zahl (n=50), in Anspruch nehmen.
2. Die Förderung ist auf maximal 24 Vollzeitmonate pro Ärztin bzw. Arzt in Weiterbildung (ÄiW) begrenzt. Anträge, die eine Förderung über 24 Monate in Vollzeit hinaus beantragen, sind abzulehnen.
3. Vollständige Anträge werden monatlich bis einschließlich zum 15. eines Monats erfasst. Genehmigte Förderungen werden auf die verbleibenden Förderstellen angerechnet. Fällt der 15. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, ist der darauffolgende Werktag maßgeblich. Übersteigt die Zahl der Anträge die verfügbaren Förderstellen nicht, werden diese – soweit sie die Fördervoraussetzungen erfüllen – genehmigt. Es können nur vollständig vorliegende Anträge berücksichtigt werden.
4. Sobald die Anzahl der vollständigen Antragseingänge zum 15. eines Monats die Zahl der noch verfügbaren Förderkontingente übersteigt, ist unter diesen Anträgen eine Priorisierung nach den folgenden Regeln durchzuführen:
 - a. Anträge von ÄiW, welche 24 Monate Weiterbildung aus Gründen von Krankheit, Mutterschutz oder Erziehungszeit unterbrechen mussten, haben höchste Priorität, damit die Weiterbildung zeitnah abgeschlossen werden kann.
 - b. Die weitere Priorisierung erfolgt nach dem Versorgungsgrad der Fachgruppe in dem Planungsbereich, in dem sich der Ort der Weiterbildung befindet. Dabei haben niedrigere Versorgungsgrade Priorität. Gewertet wird der Versorgungsgrad der Fachgruppe, in der die Facharztkompetenz erworben werden soll, selbst wenn ein optionaler Weiterbildungsabschnitt in einem

anderen Fachgebiet absolviert werden soll. Abweichend davon zählt bei Zusatzweiterbildungen der Versorgungsgrad der Fachgruppe der weiterbildenden Ärztin oder des weiterbildenden Arztes. Maßgeblich ist immer der Versorgungsgrad, der für die Beschlussfassung der letzten Sitzung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen laut Anlage 2.2 des Bedarfsplanes zugrunde gelegt wurde.

5. Erfüllen mehrere Antragsteller die Kriterien nach Punkt 4a und 4b, ist das Approbationsdatum des AiW maßgeblich. Der Antrag des AiW mit dem jeweils älteren Approbationsdatum wird genehmigt.
6. Kann anhand der zuvor benannten Kriterien keine Priorisierung durchgeführt werden, entscheidet das Losverfahren.
7. Sollten Förderkontingente im laufenden Jahr frei werden, weil die Weiterbildung unterbrochen oder beendet wird, ist wie folgt zu verfahren:
 - a. Wechselt die Assistentin oder der Assistent die Weiterbildungspraxis während des genehmigten Zeitraumes, soll die gewährte Förderung auf eine neue Weiterbildungspraxis übertragen werden. Ziel ist die Fortsetzung des Weiterbildungsabschnitts.
 - b. Kommt Punkt a. nicht zustande, wird das offene Förderkontingent den Antragstellern, die bei der letzten Priorisierung nicht berücksichtigt werden konnten, in der Reihenfolge der Priorität angeboten.
 - c. Kann das Förderkontingent nicht vergeben werden, verfällt es im laufenden Jahr.
8. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfanges mit finanzieller Förderung setzt einen Antrag und verfügbare Förderstellen voraus. Dies gilt auch für AiW, deren Förderbetrag zuvor aufgrund einer Reduzierung des Beschäftigungsverhältnisses anteilig verringert worden ist.
9. Die Regelungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Dortmund, 26.11.2024

Veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen: 03.12.2024.